

Fälle von Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder, sogenannte Union-Busting

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Maja Tegeler, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurde seitens der Bremer Strafverfolgungsbehörden in den Jahren 2020 bis 2024 wegen Straftaten nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz ermittelt und in wie vielen dieser Verfahren wurde Anklage erhoben?
2. Was war in diesen Fällen der Ausgang des Verfahrens? Einstellungen bitte nach Einstellungsgrund differenzieren.
3. Welche Abteilung der Bremer Staatsanwaltschaft ist für die Bearbeitung dieser Fälle verantwortlich und wie bewertet der Senat die personelle Ausstattung dieser Abteilung?

Zu Frage 1:

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurde durch die Staatsanwaltschaft Bremen lediglich ein Ermittlungserfahren wegen Straftaten nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) geführt. In dem betreffenden Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gericht ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt.

Zu Frage 2:

Das Gericht hat den Strafbefehl, der eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 90 Euro vorsah, antragsgemäß erlassen. Dieser ist in der Folge auch rechtskräftig geworden.

Zu Frage 3:

Das vorgenannte Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen als sogenannte „allgemeine Strafsache“ in der dortigen Abteilung 1 bearbeitet. Eine Sonderzuständigkeit besteht für Verfahren wegen Straftaten nach § 119 BetrVG angesichts der sehr geringen Fallzahlen bislang nicht. Wie in Plenardebatten, im Rechtsausschuss und im Haushalts- und Finanzausschuss bereits mehrfach dargestellt, ist die Staatsanwaltschaft insgesamt und somit auch die Abteilung 1, insbesondere auch durch sehr stark steigende Eingangszahlen (2023 ca. 20% mehr als 2022, 2024 im I. Quartal ca. 27,5% mehr als 2022) massiv hoch belastet.